

Gemeinde Müssen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Linda Reinke

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Müssen

Datum

05.12.2013

Beratung:

1. vereinfachte Änderung B-Plan 10 - Verlängerung Schmiedestr., nördlich der nördlichen Schleife der Schmiedestr., südlich der Str. An der Bahn hier: Aufstellungsbeschluss

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes kommt es wiederholt zu Problemen mit den Festsetzungen des öffentlichen Wanderweges, da die Gemeinde diesen nicht als Wanderweg nutzen möchte und zugelassen hat, ihn als Privateigentum zu veräußern. Die Baugenehmigungsbehörde richtet sich jedoch weiterhin an die Festsetzung des B-Planes, so dass die Grundflächenzahl bei den Baugrundstücken nicht die Fläche des öffentlichen Wanderweges mitberücksichtigt. Zusätzlich gibt es Probleme bei der Umsetzung der im B-Plan festgesetzten Sockelhöhen. Danach dürfen diese von allen baulichen Anlagen höchstens 0,5 m über der vorhandenen durchschnittlichen Höhe des angrenzenden Straßenabschnittes liegen. Für die betroffenen Grundstücke sollen neue Bezugshöhenpunkte festgesetzt werden.

Beschlussempfehlung:

1. Für das Gebiet: „Verlängerung der Schmiedestraße, nördlich der nördlichen Schleife der Schmiedestraße, südlich der Straße An der Bahn wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Textliche Änderung (Höhen) Teil B des Bebauungsplanes
- Umwandlung eines öffentlichen Weges in Leitungsrecht

Der Erschließungsträger übernimmt die Gesamtkosten der Bauleitplanung für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs sowie mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll der Architekt und Planer Hans-Jörg Johannsen, Bornweg 13 A, 21521 Dassendorf, beauftragt werden.
4. Durch die beabsichtigte Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Da durch die vorhandenen Höhen, insbesondere im nördlichen Bereich, die festgesetzten Sockel-, Trauf- und Firshöhen nicht oder nur sehr schwer einzuhalten sind, wird eine neue Bezugshöhe für die vorgenannten Höhen festgesetzt. Auf die im nördlichen Bereich festgesetzte Grünfläche mit öffentlichem Wanderweg kann ebenfalls verzichtet werden, jedoch sind die hier vorhandenen Entwässerungsleitungen über ein Leitungsrecht abzusichern. Unter diesen Voraussetzungen wird ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.
5. Gemäß § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3(2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Information verfügbar sind, abgesehen. Aus diesem Grund ist für die im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführende 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 eine Umweltprüfung nicht erforderlich.
6. Gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3(1) und § 4(1) BauGB abgesehen.
7. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 für das Gebiet: Verlängerung der Schmiedestraße, nördlich der nördlichen Schleife der Schmiedestraße, südlich der Straße An der Bahn und der Entwurf der Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen und gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

